7) Lippe-Schaumburg.

Das kleine Fürstenthum Schaumburg erhielt, mit Beziehung auf die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse und auf die teutsche Bundesacte, durch Rescript des Fürsten Georg Wilhelm vom 15. Jan. 1816 eine landständische Verfassung wenigstens nach den allgemeinsten Umrissen; denn im Ganzen ist diese fürstliche Verordnung nur die Skizze zu den wichtigen Bestimmungen, welche in ein Landesgrundgesetz gehören. Doch war es zeitgemäß, daß der Bauernstand durch dieses Rescript zur Vertretung aus seiner Mitte gelangte, und daß den Ständen, außer dem Rechte, die verlangten Steuern zu bewilligen, auch das Recht ertheilt ward, über zu erlassende allgemeine Landesgesetze Gutachten zu geben; von der Verwendung der Landessteuern Kenntniß zu nehmen; über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Vorschläge thun zu dürfen, und Beschwerde zu führen über Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung.

Verordnung vom 15. Januar 1816.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm rc. Nachdem Wir, in vollkommener Ueberzeugung des Nutzens und der Vortheile, welche aus einer landständischen

Verfassung für Unser Fürstenthum erwachsen werden, bereits durch Unsern bevollmächtigten Gesandten am Congresse in Wien, gemeinschaftlich mit andern verbündeten teutschen Fürsten, durch eine Note vom 16. November 1814 Unsere Absicht haben erklären lassen, da, wo eine landständische Verfassung nicht bereits bestehe, solche eintreten lassen zu wollen, auch demnächst in dem unterm 8. Junius v. J. abgeschlossenen teutschen Bundesvertrage den Grundsatz aufgestellt und angenommen haben, daß landständische Verfassungen in allen Bundesstaaten Statt finden sollen; so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unsrer schaumburgischen Lande, zur Berathung über die, zu diesem Zwecke diensamsten Mittel und zur Ausübung der landständischen Gerechtsame sollen in Zukunft in folgenden Verhältnissen, Landstände in Unsern schaumburgischen Landen bestehen.

§. 2. Die Landstände Unserer schaumburgischen Lande sollen folgende Rechte auszuüben haben:

1) Das Recht, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit Uns über das Maaß und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinsicht Wir den Landesvergleich vom. 3. Dec. 1792 hierdurch ausdrücklich bestätigen, und wollen, daß derselbe jederzeit befolgt und in Anwendung gebracht werden soll.

2) Das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen.

3) Das Recht, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und Uns ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landessteuerkasse jährlich mitgetheilt werden sollen.

4) Das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Uns Vorschläge zu machen und ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit den erforderlichen Beweisen belegt, bei Uns anzubringen, wie denn solches auch bisher Jedem Unserer lieben und getreuen Unterthanen verstattet gewesen ist.

§. 3. Wir behalten Uns vor, über die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte eine ausführlichere Anweisung zu ertheilen und solche den versammelten Landständen demnächst zugehen zu lassen.

§. 4. Alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unserer schaumburgischen Lande, sind zu der Landstandschaft berechtiget, dergestalt, daß:

a) die wirklichen Besitzer adelicher Güter,

b) Deputirte der Städte und Flecken,

c) Deputirte der Amts-Unterthanen,

auf dem Landtage zu erscheinen befugt seyn sollen.

§. 5. Die Landstände von der Ritterschaft müssen in dem wirklichen Besitze eines adelich freien Gutes sich befinden. Vereinzelte adelich freie Grundstücke oder adelich freie Wohnhäuser, berechtigen nicht zur Landstandschaft. Jedem Landstande von der Ritterschaft, selbst auch demjenigen, welcher sich in dem Besitze mehrerer adelich freien Güter befindet, stehet auf dem Landtage nur eine Stimme zu. Sie können nur zugelassen werden, wenn sie das 25ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Sie sind gehalten, in Person zu erscheinen, wobei ihnen zwar erlaubt ist, durch einen Bevollmächtigten ihres Standes sich vertreten zu lassen; jedoch soll ein Landstand von der Ritterschaft die Vollmacht nur von Einem seiner Mitstände zu übernehmen, befugt seyn.

§. 6. Die Städte Bückeburg und Stadthagen, imgleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg, sollen, jeder Ort einen Deputirten zum Landtage schicken.

Es wird dem Magistrate der Städte und der Flecken nachgelassen, den Landtagsdeputirten aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft zu bestellen.

§. 7. Unsere Aemter sollen zum Landtage Deputirte in folgender Zahl schicken:

Bückeburg zwei, Stadthagen zwei, Hagenburg einen, und Arensburg einen.

Sie sollen aus den wirklichen Besitzern von Bauerngütern gewählt werden.

§. 8. Keiner Unserer Unterthanen vom Bauernstande kann zum Landtagsdeputirten gewählt werden, wenn er nicht das dreißigste Jahr zurückgelegt, der Militärpflicht Genüge gethan und allezeit einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat.

§. 9. Die Wahl der Deputirten ist unter der Leitung der ordentlichen Obrigkeit vorzunehmen.

In dem Amte Bückeburg sollen 17, in dem Amte Stadthagen 19, in dem Amte Hagenburg 11, in dem Amte Arensburg 5 Wahlmänner ernannt, und von diesen die Deputirten zum Landtage aus ihrer Mitte erwählt werden.

Die Stimmen für die Wahlmänner sind zu Protocoll zu geben, die Stimmen für die Deputirten sollen von den Wahlmännern auf Zettel geschrieben, verschlossen übergeben, von der Obrigkeit in Beiseyn aller Wahlmänner eröffnet, und die Wahlen nach der Mehrheit der Stimmen ausgesprochen und bekannt gemacht werden.

§. 10. Nur solche Amtsunterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, sollen befugt seyn, an der Wahl der Deputirten Theil zu nehmen.

§. 11. Es soll jährlich ein Landtag gehalten, und von Unserer Regierung ausgeschrieben werden.

Gegeben Bückeburg den 15. Januar 1816.

Georg Wilhelm.

(L. S.)

vt. Spring.

Langerfeldt.